

**Einführung:**

Die Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter unterliegen einem ständigen Wandel. So erscheint für jedes zweite Jahr, jeweils bei ungeraden Jahreszahlen eine Neuauflage des ADR für den Straßenverkehr, RID für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn und ADN für den Transport mit Binnenschiffen.

Die Änderungen ADR 2013 wurden als 22. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Wie schon bei den vergangenen Neuauflagen des ADR gelten auch für diese Auflage Allgemeine Übergangsfristen bis zum 30. Juni 2013. Für bestimmte Regelungen können im Einzelfall auch längere Fristen gewährt werden. Bis dahin dürfen auch die Vorschriften des ADR 2011 noch angewendet werden (ADR 1.6).

Bei der großen Zahl der Änderungen im ADR 2013 sollen hier exemplarisch einige im Bereich des Kurierdienstes wichtige Neuerungen betrachtet werden. In manchen redaktionellen Änderungen ist oft nur der Wortlaut aktualisiert.

■ Zu den Freistellungen im Zusammenhang mit Mengen, die in derselben Beförderungseinheit transportiert werden ADR 1.1.3.6 (1000-Punkte-Regelung) gehört die Entbindung von der Verpflichtung für besonders gefährliche Güter einen Sicherheitsplan zu erstellen. Ein solcher Plan muss Auskunft geben über eine verantwortliche Person mit erforderlicher Kompetenz, Qualifikation und Befugnis. Darüber hinaus enthält er ein Verzeichnis der gefährlichen Güter, deren Sicherheitsrisiken und Maßnahmen zur Verringerung der Risiken, Verfahren zur Meldung von Bedrohungen und Zwischenfällen, Geheimhaltungspflicht sowie einige weitere Vorschriften bezüglich Fahrzeug und beteiligte Personen. Die betreffenden Güter sind im Abschnitt ADR 1.10.3.1.2 in einer Tabelle aufgeführt. Von den Erleichterung werden nun zusätzlich einige explosive Stoffe sowie die radioaktiven Stoffe UN 2910, UN 2911 bei bestimmten Aktivitätswerten ausgenommen.

■ Der Tabelle der Beförderungskategorien für Mengen, die je Beförderungseinheiten transportiert werden dürfen, werden einige „Chemikalien unter Druck“ der Klasse 2 mit den UN-Nummern 3500 bis 3505 den Beförderungskategorien 2 bzw. 3 hinzugefügt.

■ Eine Klarstellung über die Verwendung von gefährlichen Gütern, die während eines Transportes als Kühlmittel eingesetzt werden beinhaltet der Abschnitt 1.1.3.9. (Dies gilt für Trockeneis, Stickstoff, tiefgekühlt-flüssig, Argon, tiefgekühlt-flüssig.)

Solche Güter, die nur erstickend wirken indem sie den Luftsauerstoff der Atmosphäre verdrängen oder verdünnen unterliegen nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.3: Darin werden die besonderen Bedingungen beschrieben, die beim Transport eingehalten werden müssen:

Das Versandstück muss in der Lage sein, tiefen Temperaturen standzuhalten.

Das entsprechende Versandstück muss gekennzeichnet sein mit der im ADR vorgesehene Aufschrift: z.B. „Kohlendioxid, fest als Kühlmittel“.

Betreffende Personen müssen unterwiesen sein.

Die Vorschriften der jeweiligen Verpackungsverordnung müssen eingehalten sein.

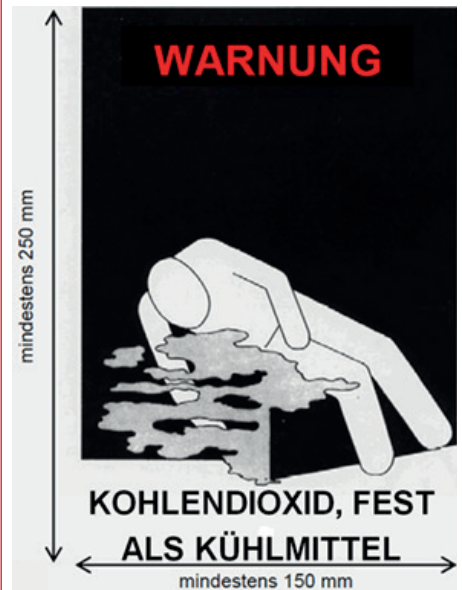
Zum Druckausgleich muss eine Gasentlastung gewährleistet sein.

„Die gefährlichen Güter müssen so verpackt sein, dass nach der Dissipation (Auflösung) des Kühl- oder Konditionierungsmittels Bewegungen verhindert werden“.

Diese Versandstücke müssen in gut belüfteten Fahrzeugen befördert werden.

Darüber hinaus müssen Fahrzeuge oder Container, die gefährliche Güter als Kühlmittel enthalten, an jedem Zugang an leicht einsehbarer Stelle mit folgendem Kennzeichen ausgestattet sein.

**Warnhinweis im Fahrzeug mit vorgeschriebener Größe**



Im Hinblick auf die Anwendbarkeit und Umsetzung dieser Vorschrift zur Kennzeichnung der Fahrzeuge in den Kurierdiensten sind im Moment Bestrebungen auf europäischer Ebene angeregt, mit Hilfe einer multilateralen Vereinbarung eine Freistellung von den Warnhinweisen im Fahrzeug für geringe Mengen beim Kühlmittelsatz zu erwirken. Diese Entwicklung gilt es zu beobachten, bevor nach der Übergangsfrist ab dem 1. Juli 2013 die Vorschrift zur Kennzeichnung der Fahrzeuge wirksam wird.

■ Neu eingeführt wurde der Absatz 1.1.5. Hier wird klargestellt, dass im Falle eines Widerspruches zwischen einer anzuwendenden Norm und den Vorschriften des Gefahrgutrechtes das ADR Vorrang hat.

■ Ins ADR mit aufgenommen wurde die Anforderung an den Absender, dem Beförderer in „nachweisbarer Form“ die erforderlichen Angaben und Informationen zu übermitteln.

■ Verschiedene Vorschriften in Bezug auf den Transport von Lithiumbatterien werden erweitert oder neu eingeführt. In diesem Segment ist auf Grund der Vielfalt der Anwendungen und der zunehmenden Zahl der Transporte auch weiterhin mit Neuerungen und Anpassungen zu rechnen.

Lithium-Metallbatterien oder Lithium-Ionenbatterien mit den UN-Nummern UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 sowie Geräte, in denen diese verbaut sind, die vor dem 31.12.2014 hergestellt und nach den bis zum 31.12.2012 geltenden Vorschriften geprüft wurden, dürfen weiterhin befördert werden.

Gebrauchte Li-Zellen bis max. 500 g Bruttomasse, die zur Entsorgung gesammelt werden, unterliegen unter bestimmten Bedingungen nicht den Vorschriften des ADR. (Sondervorschrift 636)

Die neu eingeführte Sondervorschrift 661 regelt die Beförderung von Beschädigten Lithiumbatterien.

Die Verpackungsverordnung P 903 wurde komplett neu gestaltet. Sie beschreibt die zugelassenen Verpackungen für die UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481, wenn die allgemeinen Vorschriften für das Verpacken der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind. Ausgenommen ist hier die Verpackung für Zellen oder Batterien in Ausrüstungen. Diese sind befreit von den Vorschriften des Unterabschnittes 4.1.1.3 („Verpackung muss einer Bauart entsprechen“)

■ Das Zusammenladeverbot wird für Limited Quantities „LQ“, in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter ausgeweitet. Ein Zusammenladen von LQ-Gütern mit jeder Art von Explosivstoffen der Klasse 1 ist jetzt untersagt. Ausgenommen sind hier Stoffe der Unterklasse 1.4 (verschiedene Feuerwerkskörper) sowie die Stoffe UN 0161 und UN 0499 (Treibladungspulver bzw. Treibstoff, fest)

Beförderungseinheiten, die in „begrenzten Mengen Verpackte gefährliche Güter“ Limited Quantities „LQ“ in kennzeichnungspflichtigen Mengen (> 8 Tonnen Gesamtmasse) transportieren, unterliegen zukünftig der Durchfahrtsbeschränkung für Tunnel der Kategorie „E“. (ADR 8.6.4)

Gekennzeichnet wird das Fahrzeug mit dem auf der Spitze stehenden Quadrat, 250 mm x 250 mm schwarze Umrandung, oben und unten jeweils eine schwarze Ecke. Eine Kennzeichnung des Fahrzeugs mit oranger Warntafel

ist für diese Beförderungseinheit nicht zulässig, es sei denn es werden zusätzlich andere kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter transportiert. In dem Fall ist eine Doppelkennzeichnung zulässig.

Bei den übrigen Freistellungen des Abschnittes 1.1.3 (Art der Beförderungsdurchführung, Gase oder flüssige Kraftstoffe in Behältern von Fahrzeugen, ungereinigte, leere Verpackungen, Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden - 1000-Punkte-Regelung) finden auch weiterhin die Tunnelbeschränkungen keine Anwendung.

■ Zur Klasse 6.2, Ansteckungsgefährliche Stoffe gibt es eine weitere Freistellung für Medizinische Geräte. Wenn ihnen freie Flüssigkeit entzogen wurde entsprechen sie dem Abschnitt 2.2.62.1.5.3 „jegliche Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen“. Damit unterliegen diese nicht den Vorschriften des ADR.

Medizinische Geräte, die möglicherweise ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten oder damit kontaminiert sind können unter gewissen Bedingungen von Vorschriften des ADR befreit sein. Die verwendete Transportverpackung muss den Bauvorschriften des Abschnittes 6.1.4 oder 6.6.4 entsprechen, nach einem Sturz aus 1,2 m Höhe den Inhalt zurückhalten und mit der Aufschrift „Gebrauchtes medizinisches Instrument“ bzw. „Gebrauchtes medizinisches Gerät“ gekennzeichnet sein.

Ausgenommen sind hier Medizinische Abfälle UN 3291, mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A (UN 2814 oder UN 2900) kontaminierte Instrumente oder das Vorhandensein von Gefahrgütern anderer Klassen.

■ Kennzeichnung von Versandstücken wird im Unterabschnitt 5.2.1.1 spezifiziert. So gilt für UN-Nummern auf Versandstücken grundsätzlich eine Mindesthöhe von 12mm. Bei Verpackungen < 30 kg / Liter sowie Flaschen mit einem Fassungsraum von maximal 60 Liter muss die Zeichenhöhe mindestens 6 mm betragen. Auf Versandstücken mit einem Volumen von maximal 5 Litern oder 5 kg Nettomasse muss die Größe

„angemessen“ sein. Die Übergangsfrist gilt bis zum 31.12.2013 für Versandstücke und bis zum 31.12.2018 für Flaschen < 60 Liter.

■ Im Unterabschnitt 7.5.7.1 im Kapitel über Handhabung und Verstaueung / Ladungssicherung wird durch die Einführung der Norm EN 12195-1:2010 der Maßstab für ordnungsgemäße Sicherung nach ADR gesetzt. In Deutschland gelten für Beförderungen von Nicht-Gefahrgütern auf der Straße bereits die schärferen Bedingungen der „VDI 2700er Reihe“. Wie dieser Widerspruch gelöst werden kann ist zurzeit noch nicht abzusehen.

Stand: 03/2013

W.Frömberg  
Gefahrgutbeauftragter  
MEDLOG24 GmbH